

**Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.**

Ueberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur und Geistes-Entwicklung der Völker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjäh-

rigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschrittes nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwiedern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unserer Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern, und ihnen eine, ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungs-Urkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit

der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Thron und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen Civil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesezes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenen Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

**Ferdinand** m. p.

(L. S.)

**Sicquelmont,**  
Minister des Aeußern und  
provisorischer Präsident.

**Villersdorf,**  
Minister des Innern.

**Sommaruga,**  
Minister des Unterrichtes.

**Krauß,**  
Finanzminister.

**Banini,**  
Kriegsminister.

## Verfassungs - Urkunde des österreichischen Kaiserstaates.

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. **S**ämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie.

§. 2. Die Verfassungs-Urkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreiches Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain und dem Subernal-Gebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Schlesien, das Markgrasthum Mähren, die gefürstete Graffschaft Tyrol mit Vorarlberg.

§. 3. Die Gebiets-Eintheilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§. 5. Die Krone ist nach dem Grundsatz der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten achtzehnten Jahre volljährig.

§. 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit, oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besonderen Gesetze bestellt.

### II.

#### Der Kaiser.

§. 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Gültigkeit der Mitsfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§. 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungs-Urkunde ab.

§. 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus.

§. 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§. 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen.

Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

§. 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§. 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus und wird in seinem Namen ausgeübt.

§. 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu.

§. 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird.

In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von vier Wochen zu versammeln.

### III.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner.

§. 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens- so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§. 18. Niemand kann anders, als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden.

Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört, und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden.

§. 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungs-Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§. 20. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

§. 21. Die im §. 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§. 22. Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§. 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen, und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

§. 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besondern Gesetzes unverändert.

§. 27. Die Beseitigung der, in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen, so wie die Aufhebung der, der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen werden den Gesetzen, dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden.

§. 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen anderen Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden.

§. 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt.

Für die Strafsgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

§. 30. Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

### IV.

#### Die Minister.

§. 32. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

§. 33. Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

### V.

#### Der Reichstag.

§. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in

zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt.

§. 35. Der Senat besteht:

- a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre;
- b) aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern;
- c) aus hundertfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundert drei und achtzig Mitgliedern.

Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 37. Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen.

§. 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

§. 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionäre; ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu.

§. 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, und dürfen von ihren Committenten keine Instruktionen annehmen.

§. 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; ein Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer Statt finden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 42. Kein Kammer-Mitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

§. 43. Ein Kammer-Mitglied, welches eine vom Staate besoldete Dienststelle annimmt, hat sich

einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern.

§. 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers, und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

VI.

Wirksamkeit des Reichstages.

§. 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers.

§. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Appanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlußfassung vorgelegt.

§. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebarung-Abschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Diese Gesetzentwürfe sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

§. 48. Beide Kammern können Gesetzentwürfe machen, oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen; jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden.

§. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens dreißig in dem Senate und von sechzig in der zweiten Kammer erforderlich.

§. 50. Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder.

§. 51. Bei allen anderen Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§. 52. In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem, den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissäre vertreten. Entscheidende Stimme steht beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind.

§. 53. Ein besonderes, von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts-Ordnung für dieselben festsetzen; bis zu dessen Zustandebingung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII.

Provinzial-Stände.

§. 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staatsverordnungen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzial-Ständen wird, insofern die Verfassungs-Urkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten.

§. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es seyn, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.

§. 56. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Municipal-Einrichtungen festsetzen.

§. 57. Die Gemeinde-Verfassungen sind nach dem Grundsätze zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

§. 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den, durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil-Autorität und den Civilgerichten untergeordnet.

§. 59. Die Nationalgarde und sämtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid. Der Eid der Armee auf die Verfassung wird in den Fahnen eid aufgenommen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reihe im vierzehnten Jahre.

**Ferdinand** m. p.

(L. S.)

**Sicquelmont,**

Minister des Aeußeren und provisorischer Präsident.

**Pillersdorf,**

Minister des Innern.

**Sommaruga,**

Minister des Unterrichtes.

**Krauß,**

Finanzminister.

**Banini,**

Kriegsminister.

**Lombard - Venetianisches Königreich.**

Die „Wiener Zeitung“ vom 24. April berichtet: Einem so eben aus dem Hauptquartier Verona eingetroffenen Berichte des G. M. Grafen Radezky vom 18. d. M. entnehmen wir Folgendes:

Seit den 17. circulirt hier das Gerücht, Carl Albert habe seine Armee verlassen. Seine Angriffe auf Peschiera hat er eingestellt; doch stehen seine Truppen noch auf dem rechten Mincio-Ufer vor dieser Festung. Uebrigens verhalten sich die Piemontesen auf ihrer ganzen Linie ruhig. Die Stellung des Feldmarschalls gewinnt durch Thätigkeit zusehends an Festigkeit, und auch jene der Festungen wird durch die demnächst eintreffende Artillerie-Mannschaft verdoppelt werden.

Ein gefangener piemontesischer Stabs-Offizier sagt aus: Man habe sie getauscht und ihnen unsere Armee als in voller Flucht und Auflösung befindlich geschildert. Es ist klar, daß sie alle unsere Festungen schon in den Händen des Volkes glaubten. Der genannte Stabs-Offizier schien sehr überrascht, als er unsere so schönen Truppen mit ungebeugtem Geist und in voller Kraft alhier erblickte.

Das „Journal des österreichischen Lloyd“ vom 25. April berichtet aus Triest v. 23. d. M. Folgendes: Nach den heute hier eingegangenen Nachrichten vom Hauptquartier Cusignacco ddo. 22. ist die factische Regierung zu Udine in Folge einer am 21. Abends vorgenommenen Beschießung der Stadt, mit Sr. E. dem Feldzeugmeister Gr. Nugent in Unterhandlung getreten, und bereits am 22. Nachmittags um 1 Uhr wurden die Präliminarien zu einer definitiven Unterwerfung der Provinz Triaul abgeschlossen, welche hoffent-

lich zu sehr befriedigendem Resultate führen werden. Heute Abends wird man in der Lage seyn, die nähern und bestimmten Daten zu liefern. — Die Beschießung, oder vielmehr die Bewerfung der Stadt Udine mit Haubitzen-Granaten und Raketen hat wohl an mehreren Orten einen Brand verursacht, aber keinen wesentlichen Schaden angerichtet. — Man beklagt die Verwundung des Chefs des Generalstabes, Oberstlieutenants Baron Smola, den sein Diensteser zur willkürlichen Annäherung an das Thor hinriß, als Sr. E. in der Absicht, unnötige Zerstörung hintanzuhalten, die Batterien zum Schweigen beorderte. — Der Postkurs in Triaul wird vermuthlich heute freigegeben werden können.

**Deutschland.**

München 12. April. In dem Augenblicke, wo die Presse der Censur entbunden wurde, wäre es wenig am Plage, sie unter einer ebenso lästigen Fessel — den ungeheuern Posttaxen, die in den deutschen Ländern eingeführt wurden, zu lassen, um die größere Verbreitung der Journale zu hindern, daher man mißliebige Blätter mit höhern Preisen beschwerte, als andere, die man begünstigen wollte. Von weitverbreiteten Zeitungen suchte jede Postbehörde ihren Schutzzins zu ziehen, als beständen gegen die Presse noch an jedem Gränzpfeile die alten Wegelagerungen. Dieses System des Drucks und der Ungerechtigkeit war zuletzt so arg geworden, daß die Regierungen selbst, bei ihrem Streben nach Reform und Einigung des Postwesens, auf Abhilfe antrugen. Der Dresdener Postcongress faßte, wie gesagt, die entsprechendsten Beschlüsse.

**R u s s l a n d.**

Aus russisch Polen kommen uns haarsträubende Privatnachrichten zu. Die Truppenmassen vermehren sich dort täglich; die Festung bei Warschau ist gegenwärtig so armirt, daß jeden Augenblick die ganze Stadt in Grund und Boden geschossen werden kann. Auf allen Plätzen, in allen Straßen Warschau's stehen Truppenhaufen mit scharfen Patronen. Das Zusammentreten von drei Personen, das Vorlesen einer Zeitung, eines Briefes zieht augenblickliche Verhaftung nach sich, aber trotz dem wird auch dort nur das Signal aus Krakau und Galizien erwartet, um den letzten Kampf der Verzweiflung zu beginnen.

**A e g y p t e n.**

In Alexandria (11. April) klagt man, wie überall, über anhaltende Geschäftslosigkeit. Der Vicekönig kehrte am 3. von Neapel zurück und wurde von Einheimischen, wie Fremden, aufs lebhafteste bewillkommt. Mehemet Ali bedarf der sorgfältigsten ärztlichen Pflege, und sich zu schwach fühlend, um die Regierung zu leiten, hat er zu diesem Behufe ein Conseil unter Vorsteh Ibrahim Pascha's gebildet, welcher ebenfalls bereits von Neapel zurückgekehrt ist. — In Cairo herrscht, wie in allen Provinzen, die vollkommenste Ruhe. — Aus Ostindien (15. März) wenig Bemerkenswerthes.

**B e r i c h t i g u n g.**

In unserer letzten Zeitung Nr. 50, ist auf der 1. Seite 3. Spalte Zeile 52 von oben statt pro domo suo, „pro domo sua“ zu lesen.

## An die P. T. Herren Hausinhaber der beiden Provinzial-Hauptstädte Graz und Laibach.

Als ich vor 13 Jahren die Militär-Einquartierungs-Assicuranzanstalt in Graz gründete, habe ich in meinen dießfälligen Contracten schon den möglichen Fall eines Krieges vorgedacht, und mir eine den Zeitumständen angemessene höhere Bezahlung oder die Erlöschung der Contracte bedungen, weil bei Kriegszeiten:

1tens die Militärbequartierung unausgesetzt, folglich eine größere Abnützung und Kohlenbedarf erfordert wird;

2tens immer andere Truppenkörper, somit auch ein öfteres Wäschewechseln, Zimmer- und Bettfournituren-Reinigung nöthig ist, und

3tens Prima-Planna-Mannschaft in großer Anzahl durchmarschirt, an welche einzelne Betten und einzelne Zimmer verabfolgt werden müssen, ungeachtet für einen Ober- und Unterarzt, Ober- und Unterfeuerwerker, Apotheker, Feldwebel und Courier, Capellmeister, Proviantbäcker und Schmiede, selbst, wenn einige darunter verheirathet sind, mir nur für Einen Mann zählt, und auch nur Ein Kreuzer verrechnet wird; nebstbei werden Localitäten für Regimentskanzleien, Wachstuben, Arreste, Depots, Wagenremisen und Auffahrtsplätze in Anspruch genommen, während zu Friedenszeiten jährlich nur im Monate September, nämlich zur Contractionzeit die Truppen durch volle 30 Tage bleiben, folglich nur ein Mal weiße Wäsche zu geben ist.

Ebenso traf durch diese 13 Jahre die Militär-Einquartierung in Graz ein Haus in einem einzigen Jahre 35 Tage, sonst aber 20, auch nur 15 Tage.

Diese wahre Darstellung belieben die P. T. Herren Hausinhaber beider Städte gütigst mit den Umständen seit dem Eintritte kriegerischer Verhältnisse zu vergleichen, wornach sie die Assicuranz-Prämie-Erhöhung, während der für mich äußerst traurigen Verhältnisse sehr billig finden werden.

Alle jene Herren, welche in Graz die Contracte aufrecht erhalten wissen wollen, so wie auch jene

Herren, welche neu beizutreten wünschen dürften, haben mir vom 1. Mai angefangen pr. Mann jährlich 4 fl. C. M. zu bezahlen, und da die contractmäßige Vorauszahlung in Graz bis letzten December 1848 schon geschehen ist, so haben jene Herren, welche nach alten Contracten pr. Mann jährlich nur 2 fl. bezahlten, mir pr. Mann für diese 8 Monate, nämlich vom 1. Mai bis letzten December 1848, noch 1 fl. 20 kr. C. M., jene aber, welche pr. Mann 3 fl. bezahlten, nur 40 kr. gegen die von mir eigenhändig unterschriebenen Quittungen darauf zu bezahlen.

Die P. T. Herren Hausinhaber in Laibach werden jedoch in Erwägung, daß dort noch um zwei Militärstraßen mehr einmünden, auch noch keine Eisenbahn besteht, worauf Truppen, ohne die Stadt zu berühren, wegfahren, mir jährlich pr. Mann 4 fl. 48 kr. bezahlen, und zwar vom 1. Mai d. J. angefangen, die Nachzahlung auf 6 Monate mit 54 kr. pr. Mann, an das magistratliche Grundbuchsamt erlegen.

Die Belagsfähigkeit der Hauptstadt Graz ist so groß, daß selbst bei den außerordentlichsten Durchmärschen die auf ein Haus repartirte Mannschaft niemals, höchstens bei Aufstellung einer Hauptarmee um Graz, überbürdet werden könne. Da Laibach jedoch nur eine Belagsfähigkeit von 1700 Mann hat, so erbiere ich mich, für jenen seltenen Fall, als die bei mir assicurirten Häuser mehr als die repartirte Mannschaft bekommen sollten, für jene Männer, um welche das Haus mehr belegt wird, als assicurirt sind, für einen Mann pr. Tag und Nacht mit 10 kr. C. M. mich zu begnügen. Da auf diese Weise alle Arten Contracte bis zu Auslauf ihrer Dauer aufrecht bleiben, so können auch neu eintretende Contracte in Graz und Laibach auf eine weitere Dauer von fünf Jahren mit 3 fl. pr. Mann jährlich abgeschlossen werden, und es darf demnach nur die halbjährig erhöhte Assicuranz-Prämie bis zum Eintritte friedlicher Verhältnisse 6 Monate vorausbezahlt zu werden.

Graz am 15. April 1848.

**Jos. Bened. Withalm,**  
Inhaber der Coliseen zu Graz und Laibach.

